

# Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Er scheint  
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und  
wird durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,50  
durch die Post Mk. 1,82 frei in's Haus.

## Anzeiger

Inserate  
nehmen außer der Expedition auch die Austräger an;  
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-  
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Herrnsdorf, Bernsdorf,  
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruffdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,  
Rirschberg, Pleißen, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruchsnappel, Grumbach, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

## Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 133.

Sonntag, den 11. Juni 1904.

54. Jahrgang.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Langenberg Blatt 45 auf den Namen der **Pauline Emilie** verzeichnete  
Nichter geb. **Cramer**, früher in Langenberg jetzt in Leipzig-Connewitz eingetragene Grundstück (Pferdegut)  
soll am

28. Juli 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 15 Hektar 66,1 Ar groß, mit 431,99 Steueranteilen  
belegt, einschließlich Zubehör auf 26663 M. — Es besteht aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden,  
Hofraum, Garten, Feldern, Wiesen, Kiefern- und Birkenwäldchen, trägt die Grundbuchnummer 48 und  
hat die Nummern 47a, 47b, 361, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 455 und 456 des  
Grundbuchs für Langenberg.  
Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffen-  
den Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.  
Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am  
14. April 1904 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren,  
spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn  
späterhin widerprücht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des gering-  
sten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des  
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.  
Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der  
Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen,  
widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.  
Hohenstein-Ernstthal, den 9. Juni 1904.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Die alte **Kirchschule** in **Rirschberg**, welche alsbald außer Gebrauch kommt, sich aber in  
gutem baulichen Zustande befindet, und sich gut für Gewerbetreibende eventl. Rentner eignen würde, soll  
alsbald vermietet bzw. verkauft werden und ist Ende Juli d. J. beziehbar.  
Nähere Auskunft erteilt Unterzeichneter, an den auch bis 20. d. M. die Angebote einzureichen  
sind

Rirschberg, am 6. Juni 1904.

Der Schulvorstand.  
Rzsig, Vors.

### Verpachtung.

Die **Grasnutzung** auf dem neuen Friedhof soll künftigen Sonntag nachmittag  
6 Uhr meistbietend verpachtet werden.  
Bewerber wollen sich auf dem Friedhof selbst einfinden  
Oberlungwitz, den 9. Juni 1904.

Der Kirchenvorstand.

Heute rohes Rindfleisch, 40 Pf.; Freibant.

### Die Wohltätigkeit und die Banken.

In **Berlin** wird gegenwärtig in zweiter Auf-  
lage der **Prozess** gegen die Direktoren der verachteten  
**Pommerbank**, Schulz und Romeid, verhandelt.  
Bei der an sich des allgemeineren Interesses entbehren-  
den Beweisführung abheben am Mittwoch zu einem  
bemerkenswerten Zwischenfall. Der Zeuge, Geheimrat  
**Budde**, Direktor der aus der Pommerbank hervor-  
gegangenen Berliner Hypothekbank, brachte zu-  
gegangenen Berliner Hypothekbank, brachte zu-  
Sprache, daß die Angeklagten Schulz und Romeid im  
Jahre 1900 insgesamt 685795 M. von der Immobilien-  
verleihbank und der Tochtergesellschaft der Pommer-  
bank entnommen haben. Die Angeklagten erklärten,  
dies Geld sei zur Förderung der Pommerbank und  
Immobilienverleihbank verwendet worden, lehnten es  
aber ab, die Empfänger dieses Geldes zu nennen.  
Budde teilt nun mit, die Zahlungen seien größtenteils  
an den Oberhofmeister der Kaiserin, F. v. **Rir-  
bach**, gelangt, den der Angeklagte Schulz über seinen  
und seiner Bank Reichsum irre geführt habe, indem  
er vorgab, er sei in der Lage, in einem großen  
**Raschabe** Wohltätigkeit zu üben. Zu dieser  
sentimentalen Entfaltung, für welche die Angeklagten  
sich eine Erklärung vorbehaltend, nimmt heute die ge-  
samte Berliner Presse Stellung. So schreibt u. a. die  
**Post**, S. 1: „Daß der Oberhofmeister der Kaiserin  
bei seinen Beziehungen zu den zusammengebrochenen  
Banken und ihren Direktoren keine persönlichen Vor-  
teile gesucht oder gefunden habe, unterliegt nirgends  
einem Zweifel; aber ebenso wenig ist zweifelhaft, daß  
er bei der **Annahme von Spenden für kirch-  
liche Unternehmungen** vom Unglück einiger-  
maßen verfolgt worden ist. Zuerst die Spielhagen-  
Leute, dann die Pommerleute! Sein überaus frommes  
Eifer war viel größer als seine Menschenkenntnis.  
Die Herren Sander und Schmidt zahlten stets er-  
hebliche Summen für kirchliche Zwecke; Herr  
Sander ward Kommerzienrat, Herr Schmidt Hofbankier  
der Kaiserin; jener saß im Gemeindeführer der  
Friedenskirche, dieser im Evangelisch-Kirchlichen Hilfs-  
verein, im Kirchenbauverein, in der Kaiser Wilhelm-  
Gedächtniskommission; Mittel der Vereine wurden  
bei Herrn Schmidt und in Spielhagen-Pandbriefen ange-  
legt. Inzwischen ist dem Freiherrn v. Rirbach zur Ge-  
wissenheit geworden, wie schwer er sich in jenen Män-  
nern geirrt hat. Dasselbe Mißgeschick ist ihm dann  
mit den Herren Schulz und Romeid widerfahren.  
Tatsache ist zwar, daß wie vorher Sander, später  
auch Schulz Kommerzienrat wurde, und daß, wie  
vorher Schmidt Hofbankier der Kaiserin war, die  
Pommerbank den Titel „Hofbank Ihrer Majestät der  
Kaiserin und Königin“ erhielt. Aber es fehlt bisher  
an jedem Beweise, daß der Oberhofmeister diese Aus-  
zeichnungen befristet hat. Es wird behauptet, das  
Kaiserliche Kollegium der Berliner Kaufmannschaft hab-  
dajamals sein Gutachten gegen die Verleihung des  
Kommerzienrattitels abgegeben. Daß die Kaiserin  
nicht selbst die Verhältnisse einer Bank zu prüfen ver-

mag, der sie ihr Hofdiplom verleiht, liegt in der  
Natur der Verhältnisse. Sie konnte nur der Em-  
pfehlung zuständiger Personen folgen, die allein für  
die Maßnahmen verantwortlich sind. In dem einen  
wie dem anderen Fall ist noch zu ermitteln, wer den  
abhängigen Rat zu den Auszeichnungen gegeben  
und wer ihn somit zu vertreten hat. Es will scheinen,  
daß für die Mißgriffe die Aufsichtsbehörde verant-  
wortlich zu machen wäre, da sie zu jenen sachmässigen  
Prüfungen befähigt war, auf die sich ein Hofbeamter  
nicht versteht, noch zu verstehen braucht. Ueber Herrn  
v. Rirbach ist nur behauptet worden, daß er die  
Gelder für die von ihm geleiteten Vereine in Em-  
pfang genommen habe, was er zweifelsohne in bestem  
Glauben getan hat. Hätte er gewußt, daß die Herren  
Schulz und Romeid damit nicht gemeinnützige, son-  
dern geschäftliche Zwecke fördern wollten, man darf  
erwarten, daß er sie zurückgewiesen hätte. Darüber  
sich vor Gericht zu äußern, kann Herrn v. Rirbach  
daher nur willkommen sein.“  
Das „Berl. Tgl.“ bemerkt zu dem Zwischenfall  
u. o.: „Die Verleihung des Titels Hofbank an die  
Pommerbank ist von eminentem Interesse für  
die Allgemeinheit. Denn damit gelang es der Bank,  
in manchen Kreisen das Mißtrauen, das sich bereits gegen  
sie zu regen begonnen, zu beschwichtigen. In hier und da  
besonders an Stellen, die einer solchen Auszeichnung  
Gewicht beizulegen gewohnt sind, wurden die Papiere  
der Bank, deren Bestiz später mit so schweren Verlusten  
verknüpft war, gewiß für besonders wertvoll angesehen,  
die zwar nach solchen Grundfragen verworfen sind, aber  
einer solchen äußeren Auszeichnung entbehren. Das  
ist der eine Gesichtspunkt, unter dem die Entfaltung  
eine so tiefe Indignation hervorgerufen muß. Darüber  
kann natürlich auch die Art der Verwendung der  
Gelder mögen sie immerhin für Kirchenbauten und  
Wohltätigkeitsanstalten hergegeben sein, nicht hinweg-  
gesehen. Ja, die Verleihung darüber ist um so  
größer, je mehr diese Verwendung täuschen sollte über  
die eigentlichen Zwecke der Geldgeber, und in einem  
je peinlicheren Mißverhältnis sie steht zu der un-  
erwarteten Verfügung über die Gelder von Aktionären und  
Plandbriefbesitzern, und zu den Schenkungen, mittels  
deren auch in diesem Falle Ausgaben für die Pommer-  
bank aus den Mitteln einer Tochtergesellschaft be-  
stritten wurden. Jedenfalls läßt sich heute schon sagen,  
daß wichtiger als der Kommerzienrat-Prozess das Be-  
urteil darnach ist, Bürgschaften dafür gegeben zu  
sein, daß in Zukunft Vorstimmnisse wie die Vergabe  
von Geldern der Pommerbank für Kirchenbauten und  
Wohltätigkeitsanstalten, bei uns unmöglich gemacht  
werden. Wird das erreicht, dann können die fröhen  
Geschäftszirkulare der ehemaligen Hofbank, die  
süßlich zu Manufaktur geworden sind, und ihr Geschäfts-  
buch, das in irgend einem Schuppen vermodert, noch  
zu einem Wahrzeichen werden, daß in Deutschland  
solche Verirrungen und Verwicklungen auf schärfst-  
verurteilt werden.“

### Deutscher Reichstag.

Berlin, 9. Juni.

Der Gesetzentwurf betreffend **Bekämpfung  
der Reblaus** steht zur dritten Beratung.  
Abg. **Schulz** (Soz.) beantragte Heranziehung  
der Weinbergbesitzer zur Deckung der Kosten nach  
dem Werte der Erzeugung. Auch müsse die Regelung  
dieser Kostendeckung, sowie der Entschädigungsfragen  
nicht von Reichswegen erfolgen, sondern den Einzel-  
staaten überlassen bleiben.

Abg. **Erzberger** (Zentr.) lehnt mit seinen  
Freunden den Antrag ab, da die kleinen Weinbauern  
die Kosten nicht tragen könnten. Auch würden diese  
dann erst recht nicht sofort aufspringen, wenn sich in  
ihren Weinbergen eine Reblaus zeige.

Abg. **Blankenhorn** (nat.-lib.) erklärt sich  
gleichfalls entschieden gegen den sozialdemokratischen  
Antrag. Leider komme nun neben der Reblaus als  
weiterer Feind des Weinbaus noch die Sozialdemo-  
kratie hinzu. (Heiterkeit.)

Abg. **David** (Soz.): Die Entschädigungsfrage  
müsse unbedingt so geregelt werden, daß nicht etwa  
ein Weinbergbesitzer auf den schon einmal im eklär-  
lichen Landeskonsens ausgedrückten Gedanken  
komme, es sei ein ganz gutes Geschäft, wenn man in  
seinen Weinbergen die Reblaus habe, denn dann werde  
man gut entschädigt.

Abg. **Delfor** (Eis.) protestiert gegen die Auf-  
fassung, als ob irgend ein Weinbauer Interesse daran  
haben könne, Reblaus in seinen Weinbergen zu haben.  
Es wäre das selbe, als wenn ein Mensch Interesse  
daran hätte, Fälschungen zu haben. (Stürmische Heiter-  
keit.)

Abg. **Müller-Sögan** (frei. Volksp.) versteht  
die Aufregung über den sozialdemokratischen Antrag  
nicht. Dieser wolle doch nicht, daß mit der Entschä-  
digung zurückgehalten vorgangen werde, während die  
Gegner des Antrags zwar die Winger möglichst reich-  
lich entschädigen, dagegen den mit Reben handelnden  
Gärtnern jede Entschädigung vorenthalten wollen.

Abg. **Wolff** (D. L.) beantragt, daß auch  
schon im Falle einer unversündlichen Reblaus-  
verhütung der Veräußerungsverbots der Erwerb-  
anspruch sich auf den vollen Betrag des Schadens er-  
strecken solle.

Bayrischer Regierungsdirektor **v. Stein** erklärt,  
daß die Annahme dieses Antrags das Zustandekommen  
des Gesetzes gefährden würde.

Abg. **Carstori** (frei. Volksp.), **Spahn**  
(Zentr.), **Sehl zu Herrnsheim** (nat.-lib.)  
und **Müller-Sögan** (frei. Volksp.) treten für die  
Fassung der Vorlage nach der zweiten Lesung ein.

Der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt,  
ebenso der Antrag Wolff, worauf das ganze Gesetz in  
der Endabstimmung in der Fassung der zweiten Lesung  
einstimmig angenommen wird.  
Dann wird die zweite Beratung des Gesetzent-  
wurfs über die **Kaufmannsgerichte** fortgesetzt.

§ 8 bestimmt, daß die Kosten der Einrichtung  
und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts von der Ge-  
meinde resp. dem weiteren Kommunalverbande zu  
tragen sind.

Abg. **Gothein** (frei. Ver.) beantragt, daß jene  
Kosten auf die Rasse desjenigen Bundesstaates zu  
übernehmen seien, in dessen Gebiete der Sitz des Ge-  
richts sich befindet. Die Kommunen hätten ohnehin  
schon genug Lasten infolge der staatlichen Gesetzgebung  
zu tragen. Dazu komme, daß vor 1910 ab die  
Kommunen, inwieweit sie bisher Einnahmen aus Ot-  
trois bezogen haben, diese Einnahmen verlieren. Da  
sünnen ihnen erst recht nicht zugemutet werden, Aus-  
gaben zu tragen, die eigentlich dem Staate vermöge  
seiner Staatshoheit in der Rechtspflege zufallen. Der  
Bundesrat werde ein so wichtiges sozialpolitisches Ge-  
schäft schwerlich am Kostenpunkte scheitern lassen.

Direktor im Gegenstoß dazu, daß die Annahme des  
Antrags das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich  
gefährden würde.  
Abg. **Hieber** (nat.-lib.) konstatiert als Referent  
der Kommission, daß eben aus diesem Grunde die  
Kommission den Antrag, der auch ihr schon vorgelegen  
habe, abgelehnt habe.

Abg. **Raab** sympathisiert durchaus mit dem  
dem Antrage zu Grunde liegenden gesunden Gedanken.

Abg. **Dore** (frei. Vereinig.) spricht für den  
Antrag. Es handle sich hier zweifellos um eine  
Staatsanleihe, und für eine solche müsse auch der  
Staat die Kosten tragen.

Staatssekretär **Graf Poladowsky**: Daß es  
sich bei dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichte um  
einen Ausfluß der Staatshoheit handelt, ist so richtig;  
aber auch die Polizei ist ein Ausfluß der Staats-  
hoheit, und trotzdem tragen die kleinen Städte alle  
Polizeikosten und die großen Städte wenigstens die  
nachlichen. Gehe es nach der Auffassung der Antrag-  
steller, so würde der Staat alle Kosten, auch der  
Gewerkepolizei, Gesundheitspolizei usw. tragen müssen,  
Bei den Gewerbegerichten sind schon die Kosten auf  
die Gemeinden übertragen, und da können wir hier  
nicht anders verfahren.

Der Antrag Gothein wird abgelehnt und  
§ 8 unverändert angenommen.

Bei § 9a, mit dem die Bestimmungen beginnen  
über die Mitgliedschaft bei den Kaufmannsgerichten,  
aktives und passives Wahlrecht usw. erklärt Staats-  
sekretär **Graf Poladowsky** für die Regierung  
sowohl das passive, wie auch das von der  
Kommission beschlossene aktive Wahlrecht für  
die Frauen unannehmbar, ebenso die von  
der Kommission beschlossene Herabsetzung der Alters-  
grenze für das aktive Wahlrecht vom 25. auf das  
21. Lebensjahr. Gleichzeitig wendet sich Redner gegen  
das von der Kommission als obligatorisch beschlossene  
proportionale Wahlrecht. Er erkenne an, daß in  
diesem Wahlrecht ein gesunder Gedanke liege; aber es  
sünnen doch damit noch so wenig Erfahrungen gemacht,